

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Tauberrettersheim (Wasserabgabesatzung – WAS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Tauberrettersheim folgende Änderungssatzung:

§ 1

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.“

2. § 24 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberrettersheim, den 12.10.2015

Hermann Öchsner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 29.10.2015 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gemäß Art. 26 Abs. 2 GO.

Vorlagevermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Tauberrettersheim wurde mit Schreiben vom 30.10.2015 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 21.05.2015